

RS OGH 1998/6/25 2Ob123/98x, 3Ob254/98v, 1Ob268/02x, 3Ob16/03d, 6Ob141/07i, 3Ob139/07y, 1Ob276/07f,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1998

Norm

ABGB §140 Cb

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird, ist nur der tatsächliche Studienfortgang ex post zu betrachten. Es kommt aber nicht darauf an, ob es möglich oder wahrscheinlich ist, dass das Kind das Studium oder einen Studienabschnitt in der durchschnittlichen Zeit beendet.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 123/98x
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 123/98x
- 3 Ob 254/98v
Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 254/98v
- 1 Ob 268/02x
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 268/02x

Vgl auch; Beisatz: Ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges studierendes Kind hat so lange Anspruch auf Unterhalt, als es sein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt, was in der Regel zu bejahen ist, wenn die durchschnittliche Studiendauer für das betreffende Fach nicht überschritten wird. Auch wenn dabei im allgemeinen auf die einzelnen Studienabschnitte abzustellen ist, kommt es dann auf die Dauer des Gesamtstudiums an, wenn das Kind von der für einzelne Studienzweige eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, nach Beendigung des vorangehenden Studienabschnitts Prüfungen des folgenden Abschnitts abzulegen, dies in ausreichendem Ausmaß geschieht und die Beendigung des Studiums in der durchschnittlichen Dauer nicht ernstlich in Frage gestellt ist. (T1)

- 3 Ob 16/03d
Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 16/03d
- 6 Ob 141/07i
Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 141/07i
- 3 Ob 139/07y

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 3 Ob 139/07y

- 1 Ob 276/07f

Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 276/07f

Vgl auch; Beisatz: Aus der Erfüllung der Kriterien für die Gewährung von Familienbeihilfe kann im Allgemeinen abgeleitet werden, dass das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. (T2)

Beisatz: Entscheidend für das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ist nicht, ob ein Studium in der Vergangenheit mit ausreichender Intensität betrieben wurde, sondern ob im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt diese Voraussetzung zu bejahen ist. (T3)

Beisatz: Eine ausreichende Grenze für eine unzumutbare Belastung des Unterhaltspflichtigen bildet stets die durchschnittliche Gesamtstudiendauer der betreffenden Studienrichtung. (T4)

Beisatz: Hier: Unterhaltsanspruch bei Überschreiten der durchschnittlichen Studiendauer für vorangehende Studienabschnitte, nicht jedoch der durchschnittlichen Gesamtstudiendauer bejaht. (T5)

- 2 Ob 39/08m

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m

Vgl; Beis wie T1 nur: Ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges studierendes Kind hat so lange Anspruch auf Unterhalt, als es sein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. (T6)

- 3 Ob 90/09w

Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 90/09w

Auch

- 5 Ob 5/09k

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 5/09k

Vgl auch; Beisatz: Die Gewährung der Familienbeihilfe muss nicht bindend zur Bejahung der Frage nach ernsthaftem Bemühen zur Erreichung der Matura führen. (T7)

- 1 Ob 239/09t

Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 239/09t

nur: Bei der Beurteilung der Frage, ob das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird, ist nur der tatsächliche Studienfortgang ex post zu betrachten. (T8)

Beis wie T6; Beisatz: Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfe ist nur ein Indiz bzw eine grobe Orientierung für die Frage, ob ein Studium zielstrebig und ernsthaft betrieben wird. (T9)

- 7 Ob 52/10p

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 52/10p

Auch; nur T8

- 4 Ob 115/11g

Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 115/11g

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3; Beis ähnlich wie T5

- 8 Ob 82/13m

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 8 Ob 82/13m

Vgl auch

- 6 Ob 145/13m

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 145/13m

Auch; Beisatz: Für eine „fiktive“ Anrechnung der ? in Wahrheit nicht mehr zustehenden ? Familienbeihilfe besteht kein Raum, zumal das in § 2 FamLAG normierte Höchstalter in keinem Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht steht. Die Familienbeihilfe ist vielmehr nur so lange anzurechnen, als sie tatsächlich gewährt wird. (T10)

- 1 Ob 149/13p

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 149/13p

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T9

- 3 Ob 51/14t

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 51/14t

Auch; Beis wie T6

- 3 Ob 69/14i

Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 69/14i

Beis wie T4

- 6 Ob 118/14t

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 118/14t

Teilweise abweichend; Beis wie T6; Beis wie T7; Beis wie T9; Beisatz: Eine starre Differenzierung danach, ob das Studium in Studienabschnitte gegliedert ist, würde zu völlig unsachlichen Ergebnissen führen, beruht die Gliederung eines Studiums in Studienabschnitte einerseits oder in ein (nicht weiter untergliedertes) Bachelor- und Masterstudium andererseits doch teilweise auf völlig zufälligen Umständen, ohne dass dem der Sache nach ein entsprechender Unterschied zugrunde läge. (T11)

Beisatz. Daher kann auch bei in Studienabschnitten gegliederten Studien eine eigenständige Beurteilung der vom Unterhaltswerber erbrachten Leistungen erfolgen. (T12)

- 4 Ob 128/16a

Entscheidungstext OGH 15.06.2016 4 Ob 128/16a

Auch; Beis wie T2; Beis wie T9; Beisatz: Dies gilt auch für den Bezug von Studienbeihilfe. (T13)

- 9 Ob 34/16i

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 Ob 34/16i

Vgl auch

- 3 Ob 8/18z

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 8/18z

Auch; Beis wie T6

- 6 Ob 10/18s

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 10/18s

Vgl aber; Beisatz: Der Ansicht, es dürfe keine laufende Betrachtung angestellt, sondern erst bei Überschreiten der Durchschnittsstudiendauer ein Unterhaltsanspruch verneint werden, kann nicht beigetreten werden. (T14)

- 4 Ob 40/18p

Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 40/18p

Auch; Beis wie T3; Beis wie T5

- 7 Ob 131/19v

Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 131/19v

Beis wie T1

- 3 Ob 181/19t

Entscheidungstext OGH 26.02.2020 3 Ob 181/19t

Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Dabei ist ein zielführender Studienerfolg nicht zwingend bereits dann zu verneinen, wenn nach schlichem Dividieren die pro Semester erreichten ECTS-Punkte nicht (stets) jenen Punkten entsprechen, die bei einer durchschnittlichen Studiendauer im rechnerischen Durchschnitt auf ein Semester entfallen. (T15)

- 4 Ob 130/21b

Entscheidungstext OGH 21.10.2021 4 Ob 130/21b

Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T11; Beis wie T15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110600

Im RIS seit

25.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at